

Durchführung der Schweinepest-Verordnung

Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Restriktionsgebieten

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 18. Februar 2021

Ziel der Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Restriktionsgebieten ist die Tilgung der ASP bei Wildschweinen.

Voraussetzung für die Anordnung der nachfolgenden Maßnahmen ist die vollständige Eingrenzung eines Seuchengeschehens mittels doppelten festen Zäunen (Weiße Zone) um das festgelegte Kerngebiet.

Solange eine Weiße Zone nicht mittels doppelten festen Zäunen realisiert ist, gilt ein Jagdverbot für alle Wildtierarten im gefährdeten Gebiet.

Innerhalb der Restriktionsgebiete hat die Entnahme des Schwarzwildes aus der Weißen Zone oberste Priorität.

In Bezug auf die Entnahme von Wildschweinen in der Weißen Zone sind der Fallenfang und die Einzeljagd auf Wildschweine ohne Einschränkungen zuzulassen.

Bewegungsjagden/Erntejagden können für festgelegte Gebiete angeordnet werden.

Die Jagd auf alle anderen Wildtierarten nach jagdrechtlichen Vorschriften ist zulässig.

Soweit eine wirksame verstärkte Bejagung des Schwarzwildes durch den Jagd ausübungsberechtigten nicht sichergestellt wird, ist deren Bejagung durch andere Personen vornehmen zu lassen.

Die Kreise schaffen die Voraussetzungen für die Verwertung von in der Weißen Zone erlegten und virologisch, ggf. serologisch ASP-negativ getesteten Wildschweinen im gefährdeten Gebiet. Dabei sind die im Tierseuchenbekämpfungshandbuch beschriebenen Anforderungen an Wildsammelstellen für erlegtes Schwarzwild mit der Option auf Vermarktung zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Tötung von Wildschweinen im Kerngebiet ist der Fallenfang von Wildschweinen ohne Einschränkungen zuzulassen.

Die Einzeljagd und die Erntejagd kann im Einzelfall angeordnet werden.

Das angeordnete Jagdverbot für alle anderen Wildtierarten, ausgenommen Raubwild zu Monitoringzwecken, bleibt bestehen.

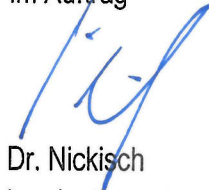
In den Restriktionsgebieten außerhalb der Kerngebiete und der Weißen Zonen ist die verstärkte Bejagung des Schwarzwildes anzuordnen. Die Jagd auf alle anderen Wildtierarten ist ohne Einschränkungen nach jagdrechtlichen Vorschriften zuzulassen.

Die Maßnahmen zur Tötung von Wildschweinen, zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild sowie Jagdverbote sind auf der Grundlage des § 14d Absatz 6 der Schweinepest-Verordnung anzuordnen.

Bei der Anordnung und Durchführung der einzelnen jagdlichen und begleitenden Maßnahmen ist der Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg gemäß Anlage zu berücksichtigen.

Der Erlass zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung vom 27. November 2020 wird aufgehoben.

Im Auftrag



Dr. Nickisch
Landestierarzt

Anlage

Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche. Diese Anweisungen erfolgen somit auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Schweinepest-Verordnung.

Die in der Bejagungsstrategie benannten Maßnahmen stellen keine Jagdausübung im Sinne des Bundesjagdgesetzes dar.

Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen ist die vollständige Eingrenzung der Seuchengehehen durch die Einrichtung von Weißen Zonen mittels doppelten festen Zäunen um die Kerngebiete.

Ziel der Maßnahmen ist eine möglichst vollständige Entnahme des Schwarzwildes in den festgelegten Kerngebieten und Weißen Zonen, so dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird.

In den einzelnen Restriktionszonen sind folgende angeordnete Maßnahmen durchzuführen:

Weißer Zone:

Innerhalb der Restriktionsgebiete hat die Bejagung der Weißen Zone oberste Priorität.

In der Weißen Zone findet eine Tötung/Entnahme von Schwarzwild auf Basis des Veterinärrechtes statt und wird mit jagdlichen Methoden vollzogen.

In der Weißen Zone sind folgende Bejagungsformen zulässig:

- Fallenjagd bei nachgewiesener Sachkunde
- Einzeljagd, vorrangig auf Bachen, in einem ausreichenden Abstand zu Fallenstandorten
- Bewegungsjagden/Erntejagden nach behördlicher Anordnung mit Festlegung des Einstandsgebietes und Art, Umfang der Durchführung

Die Einzeljagd sollte vorrangig als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten durchgeführt werden.

Bei der Bejagung ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer einzusetzen.

Bewegungsjagden sind gezielt und möglichst kleinräumig anzuordnen sowie auf Flächen zu begrenzen, auf denen Fallenfang oder Einzeljagd nicht effektiv durchführbar sind. Bei Bewegungsjagden ist ein Abstand vom Zaun von ca. 1 km einzuhalten.

Vor Beginn jagdlicher Maßnahmen sind vorbereitende Schulungen von allen beteiligten Jägern bezüglich Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen wahrzunehmen.

Die jagdlichen Maßnahmen sind durch regelmäßige Fallwildsuche und revierbezogene Zaunkontrolle/Torschließung zu begleiten.

Die Jagd auf alle anderen Wildarten nach jagdrechtlichen Vorschriften ist zulässig. Die Jagdhundeausbildung ist nicht zulässig.

Eine Aufwandsentschädigung für Entnahme und Ablieferung von erlegtem Schwarzwild wird dem Jagdbezirksinhaber in vom MSGIV festgelegter Höhe gewährt.

Bezüglich der Behandlung von erlegtem Wild ist Folgendes anzuordnen:

- Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten an die Behörde
- Abtransport von Schwarzwild in auslaufsicheren Behältnissen zur Kadaversammelstelle oder Wildsammelstelle
- erforderliche Nachsuchen nur durch vorgesehene Nachsuchengespanne ohne Kontakt zu erlegtem Schwarzwild
- Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist zu vermeiden
- Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunde und Fahrzeug
- Probenahme durch den Jagdausübungsberechtigten nach vorgeschriebenem Muster
- im Falle einer beabsichtigten Wildbret-Verwertung ist der Aufbruch der Wildsammelstelle zuzuführen
- im Falle von virologisch oder serologisch ASP-positiv getesteten Wildschweinen in einer Wildsammelstelle ist das gesamte dort vorhandene Wildbret unschädlich zu beseitigen
- die Wildbret-Verwertung ist ausschließlich innerhalb des gefährdeten Gebietes zulässig

Kerngebiet

Im Kerngebiet sind unter Berücksichtigung des hohen Aufwandes für das Auffinden an der Seuche verendeter Tiere bereits in der ansteigenden epidemischen Phase folgende Bejagungsformen zulässig:

- Fallenjagd nach Kapazität
- Einzeljagd und Erntejagd auf Anordnung des Kreises

Im Kerngebiet findet eine Tötung/Entnahme von Schwarzwild auf Basis des Veterinärrechtes statt und wird mit jagdlichen Methoden vollzogen.

Die Einzeljagd sollte vorrangig als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten durchgeführt werden.

Bei der Bejagung ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer einzusetzen.

Vor Beginn jagdlicher Maßnahmen sind vorbereitende Schulungen von allen beteiligten Jägern bezüglich Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen wahrzunehmen.

Die jagdlichen Maßnahmen sind durch regelmäßige Fallwildsuche und revierbezogene Zaunkontrolle/Torschließung zu begleiten.

Das Jagdverbot auf alle anderen Wildarten bleibt bestehen. Die Jagdhundeausbildung ist nicht zulässig. Die Raubwildbejagung zu Monitoringzwecken kann angeordnet werden.

Eine Aufwandsentschädigung für Entnahme und Ablieferung von erlegtem Schwarzwild wird dem Jagdbezirksinhaber in vom MSGIV festgelegter Höhe gewährt.

Bezüglich der Behandlung von erlegtem Wild ist Folgendes anzuordnen:

- Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten an die Behörde
- erforderliche Nachsuchen nur durch vorgesehene Nachsuchengespanne ohne Kontakt zu erlegtem Schwarzwild
- Einhaltung strikter Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunde und Fahrzeug
- Erlegungsort ist sichtbar mit Warnband zu kennzeichnen
- Bergung, Probenahme und unschädliche Beseitigung der Tierkörper unter amtlicher Aufsicht

Restriktionsgebiete außerhalb der Weißen Zone:

In Restriktionsgebieten außerhalb der Weißen Zone ist die verstärkte Bejagung des Schwarzwildes erforderlich. Die Jagd auf alle anderen Wildtierarten ist zulässig.

Die Vermarktungsvoraussetzungen und Vermarktungsbeschränkungen für gesund erlegte Wildschweine im gefährdeten Gebiet und in der Pufferzone sind zu beachten.

Bezüglich der Behandlung von erlegtem Schwarzwild ist Folgendes anzuordnen:

- Abtransport von Schwarzwild in auslaufsicheren Behältnissen
- erforderliche Nachsuchen sind gestattet
- Aufbrechen von Schwarzwild an behördlich festgelegten Stellen
- Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist zu vermeiden
- Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunde und Fahrzeug
- Probenahme nach vorgeschriebenem Muster durch den Jagdausübungsberechtigten
- unschädliche Beseitigung von Aufbruch, Schwarten und Wildbret-Resten
- Wildbret-Verwertung nach negativer Beprobung möglich
 - im Falle der Erlegung im gefährdeten Gebiet muss Wildbret dort verbleiben
 - im Falle der Erlegung in der Pufferzone ist eine Wildbret-Verwertung im Inland möglich
- nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild kann an den Annahmestellen des Landkreises angeliefert werden